

dem 20. März durch öffentliches Ausschreiben und dann durch Special-Mandat befohlen, daß dies Buch als eine „Summe christlichen Glaubens und gründlicher Bericht unsrer Religion“ wie anderwärts, so auch für die Kirchen der Peniger Parochie und Exhorie angekauft und in denselben beigelegt werden solle. Dadurch fand sich M. Nicol. Böhme, Superint., nebst M. Barthol. Wagner, Archid. extraord., in seiner Glaubensfreiheit beeinträchtigt und in seinem Gewissen beschwert. Diese beiden Männer verfaßten also eine Schrift, worin sie die Gründe auseinandersetzten, warum sie es für bedenklich und gefährlich fänden, jenem Befehl Folge zu leisten. Zugleich stellten sie ein Bekenntniß ihres Glaubens von sich und übergaben Beides dem Herrn Wolff v. Schönburg mit der Bitte, dahin zu wirken, daß die Kirchen der Herrschaft mit solchem Ansinnen verschont würden. Caspar Pennig, aus Joachimsthal gebürtig, und Bartholom. Baumgarten, die beiden andern, damals hiesigen Diaconen, welchen jene Erstgenannten ihre Schrift vorlegten, um sie zur Mitvollziehung einzuladen, wiesen solches Anerbieten zurück und unterschrieben nicht. — Dafür aber eröffnete diesen ganzen Vorgang C. Pennig in aller Stille dem Consistorium zu Leipzig<sup>\*)</sup>, welches zunächst Herrn Wolff v. Schönburg und den hiesigen Stadt-Rath im Jahre 1561 auf den 13. Febr. vor sich beschied. Wolff von Schönburg ließ sich wegen seines Richterscheitens entschuldigen, sandte aber für sich Heinrich v. Wolfersdorff, Oberhauptmann zu Glauchau und Alexander von Eichicht, Hauptmann zu Penig. Von Seiten des Rathes: Anton Dertel, Bürgermeister, und Joh. Luchel, Rathmann. Diese Abgesandten, jeder Theil für sich besonders befragt, „warum C. Pennig seines Amtes wäre entlassen worden, und was sie um die Uneinigkeit der hiesigen Prediger wüßten?“ gaben zur Antwort, daß der Diaconus nicht länger als auf Ein Jahr wäre angenommen worden; dazu habe M. Bartholom. Wagner, ob er schon als Superint. nach Sera kommen sollte, dem Hrn. Wolff v. Schönburg doch bewilliget, noch eine Zeit lang bei ihm zu bleiben. Man bedürfe daher des Diaconi nicht weiter, auch erstrecke sich das Einkommen nicht so hoch, daß sich vier Prediger davon erhalten könnten. Zudem habe Hr. Wolff v. Schönburg das Patronat-Recht bisher so frei und dabei so tadellos gehandhabt, daß man in seinem Namen bitte, dieses Recht auch in vorliegendem Falle, was die Annahme einer- und die Entlassung andererseits anlangt, ihm nicht zu kürzen. Von der Uneinigkeit der Prediger wüßten sie zur Zeit nichts, weil aber an die Herrn des Consistorii Klagen gelangt, bäten sie um Nambastmachung des Klägers sammt der Klage.

Als hierauf der Eine der Abgesandten besonders befragt worden, was er in dieser Sache gethan und was ihm von der Uneinigkeit der Prediger bekannt sei, entgegnete er, er sei dabei gewesen, da man dem Diaconus Pennig seine Entlassung gegeben, auch da man das von Böhme und Wagner verfaßte Glaubens-Bekenntniß den beiden andern Diaconen vorgelesen. Diese hätten selbiges damals auch für christlich und der Heil. Schrift gemäß anerkannt und sich erbotten, sie zu unterschreiben; gleichwohl wären sie später zurückgetreten. Nun beschied das Consistorium den Superintendent Böhme nebst beiden Diaconen vor sich, um ihre Klage und Verantwortung gegen einander zu hören; zuletzt M. Wagner besonders. Der Superint. M. Böhme erklärte sich in Bezug auf das Buch: „corpus doctrinae Philippi“ überall seiner schriftlichen Confession gemäß, wiederholte auch treulich und offen die Ursachen, warum er seinem Patrone abgerathen, jenes Buch anschaffen zu lassen. Nachdem nun mit ihm die Theologen im Consistorio, namentlich Dr. Pfeffinger, Superint. zu Leipzig, in gelehrte Disputation sich eingelassen, kein Theil aber den andern überzeugen konnte und keiner weichen wollte, (wie auch nachher in M. Wagner's Verhör geschehen,) so ward den beiden Angeschuldigten aus Eurfürstl. Befehl „das Predigen und Beicht-

sigen, bis auf Weiteres untersagt.“ Doch sollte ihnen „das Evangelium zu lesen, die Passion zu singen, die Sacramente zu reichen und Kinder taufen unverbotten sein“<sup>\*)</sup>.

Man berathschlagte auch bereits darüber, ob man nicht die Superintendur dem M. Böhme abnehmen und nach Vorna verlegen solle, beschloß aber doch zuletzt, sie ihm zu lassen, unter der Bedingung, daß er keinen seiner ihm befohlenen Pastoren verleite. Den beiden Diaconen aber ward das Predigtamt befohlen, jedoch auferlegt, auf der Kanzel der Erwähnung dieses ihres Handels sich ganz und gar zu enthalten. Den beiden nun theilweise Suspendirten ward als Bedenkzeit gegeben die Frist bis zum Donnerstag nach Quasimodogeniti. Wurden sie dann noch nicht entschlossen sein, der Ansicht des Consistoriums beizutreten und dem „Corpus doctrinae“ gemäß zu lehren, so sollten sie im Voraus wissen, daß ihnen im Eurfürstenthume Sachsen nirgends der Aufenthalt gestattet sein werde. Gegen die Schönburg. Abgesandten erklärte sich das Consistorium günstig für ihren Herrn, indem es versicherte, es wolle dessen Freiheit bei Ausübung seines Patronat-Rechts keineswegs beeinträchtigen; allein es könne nicht zugeben, daß der Diaconus Pennig ohne Vorwissen und Erkenntniß des Consistoriums seines Amtes entlassen würde, weil solches der Kirchen-Ordnung und den General-Artikeln zuwiderlaufe. Ueberdem lasse es den Hrn. Wolff v. Schönburg warnen, sich durchaus in diese Händel nicht persönlich zu mischen, weil es ihm selbst leicht zu großem Nachtheil gereichen könne. Obwohl endlich die Abgesandten inständig darum anbielten, den beiden Suspendirten doch das Predigen zu vergönnen bis zu der ihnen gegönnnten Bedenk-Frist, so konnten sie doch dies nicht erlangen. Dagegen machte das Consistorium ihnen Hoffnung, den Casp. Pennig baldmöglichst anderweitig zu versorgen. Inzwischen wandte sich Wolff v. Schönburg schriftlich an den Eurfürsten selbst, beschwerte sich über das Consistorium und legte Fürbitte ein für seine 2 Prediger. Diese richteten selbst behufige Bittschriften an den Eurfürst und erklärten, wie und warum sie, bei aller ebrerbietigen Anerkennung seiner gebührenden Autorität, doch das Corpus doctrinae für tadelhaft bielten. Demobngeachtet erhielten sie weiter Etwas nicht, als daß der Termin der Bedenkzeit, auf ihr unterthäniges Anbalten, verlängert und bis auf den 10. Mai 1561, Sonnabend nach Cantate, hinausgeschoben wurde. Dieser Tag kam heran und siehe da, weil sie auch im zweiten Vorbeschiede sich nicht mit dem Consistorio in Einklang setzen konnten, so ward ihnen auferlegt, „binnen Monatsfrist die Eurfürstl. Lande zu meiden.“ Ihre Bitte um Verlängerung der Frist ward gänzlich abgeschlagen. Auch die zweimal von Wolff v. Schönburg und dem Rathe allhier an das Consistorium gestellte Bitte, wenigstens den M. Wagner bei der Kirche zu Penig zu erhalten, wurde abgeschlagen. Selbst die Versicherung, welche Böhme und Wagner an das Consistorium und endlich auch noch an den Eurfürsten richteten, „daß sie Gottes Wort rein und lauter nach Inhalt der prophetischen und apostolischen Schriften predigen, ja selbst das Corpus doctrinae gern annehmen wollten, wenn man ihnen nur die christliche Freiheit gnädigst gönne, dasselbe aus Gottes Wort, und aus Luthers, Augustins u. a. Männer Schriften, zu beurtheilen“ war ohne allen günstiger Erfolg. Vielmehr erhielt Wolff v. Schönburg durch das Consistorium den Eurfürstl. Befehl, er solle, vermöge seines Patronatrechtes, von Dato an innerhalb 14 Tagen (als welche Zeit er noch über den vorigen Termin verlängert erhalten) dem Consistorium eine christliche, tüchtige Person präsentiren. Und, als dies unterlassen worden, wurden ihm einige gelehrte Männer in Vorschlag gebracht, die

\*) Diesen geraden und mutigen, dabei sehr wissenschaftlich-gebildeten, nur unglücklicher Weise mit den damaligen Leipziger Theologen nicht ganz in ihrer theologischen Ansicht übereinstimmenden Männern mußte diese Concession — gegenüber dem schwach und feig, sogar hinterlistig und falsch dastehenden Pennig — fast wie Hohn klingen.

\*) Deshalb wollte ihn sein Patron seines Amtes entlassen.